

Es wird beabsichtigt, in allernächster Zeit die Kataloge, die seit dem Abbau geschlossen sind, wieder dem Publikum zugänglich zu machen. Die neue Bewirtschaftung des Erfrischungsraumes, in dem für die Beamten wie für die Benutzer Mittag- und Abendbrot sowie erfrischende Getränke bereitgehalten werden, erfreut sich ebenfalls eines wachsenden Zuspruchs.

Buchhandlungs-Gehilfen-Verein zu Leipzig. — Die im März vorigen Jahres gegründete Sterbekasse des Vereins wurde laut Beschluß der 6. ordentlichen Hauptversammlung am 19. Juni d. J. dahingehend erweitert, daß die Mitgliedschaft auch auf die Ehefrauen der Mitglieder bzw. auf die Witwen verstorbener Mitglieder mit Wirkung vom 1. Juli d. J. ausgedehnt wird. Die Umlagen beim Sterbefalle wurden wie folgt festgesetzt: 1.50 Mark beim Tode des Mitgliedes oder seiner Ehefrau, 1.— Mark beim Tode der Witwe, sofern sie eine neue Verehelichung nicht eingegangen ist. Der Vereinsbeitrag bleibt trotz dieser Erweiterung auf 1.50 Mark monatlich bestehen.

Das Einfuhrverbot für Papier. — In dem Anfang Juli d. J. erstatteten Geschäftsbericht der Leitung des Außenhandelsverbandes der Papier verarbeitenden Industrie heißt es: Die Frage der Versorgung unserer verarbeitenden Industrie mit ihrem wichtigsten Rohmaterial, dem Papier, stand im Vordergrund bei einem Schritt, den der Außenhandelsverband der Papier verarbeitenden Industrie beim Reichswirtschaftsministerium unternommen hat. Das Reichswirtschaftsministerium hat mit Verordnung vom 30. Mai 1925 die Aufhebung einer Reihe von Einfuhrverboten für die Papier verarbeitende Industrie verfügt. Das Einfuhrverbot für Papier dagegen ist bestehen geblieben. Wir vermessen bei dieser Entscheidung die einfachste wirtschaftliche Logik, und wir haben daher Veranlassung genommen, eine entsprechende Eingabe dem Herrn Reichswirtschaftsminister zu unterbreiten. In der Eingabe ist ausgeführt, in welche außerordentlichen Schwierigkeiten die Papier verarbeitende Industrie durch die dauernde Preiserhöhung des Papiers gekommen ist, insbesondere wie ihre Ausfuhrinteressen darunter leiden. Eingehende Nachweise hierüber sind vorgelegt und ausdrücklich darauf hingewiesen worden, wie wichtig eine den Interessen der Papierverarbeitung Rechnung tragende Versorgung mit Papier ist. Es ist daher zunächst der Antrag gestellt worden, daß so schnell wie möglich alle Einfuhrverbote für Rohpapier der Nr. 855 des statistischen Warenverzeichnisses aufgehoben werden.

Alfons Pehold-Preis der österreichischen Ingenieure. — Aus Wien wird uns geschrieben: Der Verein deutsch-österreichischer Ingenieure in Wien, Universitätsstr. 11, hat in der Vorstandssitzung vom 26. Mai d. J. den Beschluß gefaßt, zu Ehren des verstorbenen österreichischen Arbeiterdichters Alfons Pehold auch im Jahre 1925 einen nach ihm benannten Preis zu stiften. Dieser Preis soll an Arbeiter verteilt werden, die durch schriftstellerische Gestaltung eines Vorwurfs aus dem Gebiet der technischen Arbeit oder des Arbeitslebens aufstrebenden Bildungsdrang, literarische Begabung und tieferes menschliches Empfinden für die Freuden und Leiden der Arbeit bekunden. Prosaarbeiten sollen die Länge von höchstens 150 Zeilen einer dreispaltigen Zeitung nicht überschreiten. Der Preis beträgt 100 Schilling, wozu die Freie Vereinigung für technische Volksbildung einen zweiten Preis von 50 Schilling, der Obmann des Vereins deutsch-österreichischer Ingenieure, Herr Ingenieur Emil Jung, einen dritten Preis in der gleichen Höhe beifügt. Ein Ausschuß, in dem der genannte Verein mit zwei Mitgliedern vertreten ist, sowie ein Preisrichterkollegium, dem auch sozialdemokratische Arbeiter angehören, wird über die Zuteilung des Preises entscheiden. Endtermin für die Einsendung ist der 24. September, der Geburtstag Alfons Peholds.

Deutscher Arztetag. — Der 44. Deutsche Arztetag findet am 9. und 10. September in Leipzig in der Universität statt. Auf der Tagesordnung des Arztetages stehen folgende Themata: Arztstand und Selbstübungen; die Bekämpfung der Abtreibungsseuche; Kurpfuschereibekämpfung; die Rechtsstellung der deutschen Ärzte im Lichte des neuen Strafgesetzentwurfes und die deutsche Ärzteordnung.

Metallmarktbericht der Deutschen Metallhandels A.-G. in Berlin-Oberschöneweide vom 17. Juli. — Im Laufe der Berichtswochen trat am Londoner Metallmarkt eine weitere leichte Befestigung fast aller Kurse ein. Der Kursgewinn betrug bei Kupfer, Blei und Zink etwa 1/2 £, während der Zinnpreis um etwa 3 £ anstieg. Infolge der festen Tendenz war eine weitere leichte Belebung des Marktes zu spüren, welche sich

auch auf den deutschen Metallmarkt übertrug, wo die Notierungen denen der Londoner Börse im wesentlichen gefolgt sind. Die Tatsache, daß trotz der im allgemeinen noch bewahrten Zurückhaltung eine weitere Befestigung eintreten konnte, läßt darauf schließen, daß der Markt als durchaus gesund zu bezeichnen und bei wieder eintretender Kaufneigung des Konsums mit weiteren erheblichen Steigerungen zu rechnen ist.

Der Londoner Metallmarkt schließt heute mit folgenden Notierungen:

Kupfer, prompt, £ 62, 3 Monate £ 63,
Zinn, prompt, £ 261, 3 Monate £ 263 3/4,
Blei, nahe Sichten, £ 34 1/2, entfernte Sichten £ 33 1/4,
Zink, nahe Sichten, £ 34 7/8, entfernte Sichten £ 34 1/2.

Die heutigen Berliner Notierungen für Neumetalle stellen sich ungefähr wie folgt:

Glättenrohziegel Mk. 71.— bis 73.— per 100 Kilo,
Feinziegel Mk. 81.— bis 83.— per 100 Kilo,
Antimon regulus Mk. 126.— bis 128.— per 100 Kilo,
Sehmashinenmetall Ziro Mk. 80.— per 100 Kilo,
Stereotypmetall Ziro Mk. 81.— per 100 Kilo.

Ambrosius Barth-Platz und Koehlerstraße in Leipzig. — Der Rat der Stadt Leipzig hat beschlossen, den Platz an der 30. Volksschule in Leipzig-Stötteritz Ambrosius Barth-Platz (nach der seit 1789 bestehenden Verlagsbuchhandlung »Johann Ambrosius Barth«), die Straße D im Bebauungsplan Leipzig-Neustadt, Volkmarisdorf, Neuschönefeld usw. (Nr. 53 des Gesamt-Planes) einschließlich der Straßenecke entlang der Markuskirche (bisher Teil der Kapellenstraße) Koehlerstraße (nach dem 1789 gegründeten Verlag und Kommissionsgeschäft »K. F. Koehler«) zu benennen, bzw. umzubenennen.

Berkehrsnachrichten.

Wechsel- und Scheckverkehr. — Aus dem Kreise unserer Leser werden wir darauf aufmerksam gemacht, daß neuerdings die Banken bei Annahme von Schecks und Wechseln sehr streng vorgehen, sodas die geringste Ungenauigkeit in der Ausstellung Geld- und Zeitverluste hervorruft. Ein Scheck, z. B. ausgestellt auf die Firma Alfred Hahn's Verlag und nicht, wie es heißen muß: Alfred Hahn's Verlag, Dietrich & Sell, muß auf der Rückseite erst einmal giriert werden mit Alfred Hahn's Verlag und dann nochmals mit Alfred Hahn's Verlag, Dietrich & Sell, wie die Firma handelsgerichtlich eingetragen ist und wie ihr Bankkonto geführt wird. Da auch die Bedingungen für die Ausstellung eines Wechsels immer wieder nicht genügend beachtet werden, geben wir nachstehend ein Rundschreiben der Banken bekannt, das die Erfordernisse eines richtig ausgestellten Wechsels enthält (s. a. Bbl. Nr. 56: J. Rinas, Wechsel und Scheck im Zahlungsverkehr).

Die wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels bzw. die Bedingungen, die die Reichsbank an die Diskontfähigkeit knüpft, sind folgende:

1. die in dem Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als »Wechsel«, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache. Unzulässig sind daher Ausdrücke wie Papier, Brief, Prima, Tratte;
2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme. Die Angabe in Zahlen muß mit der Angabe in Buchstaben übereinstimmen. Die Bezeichnung einer Währung ist erforderlich. Seit Einführung der Reichsmark-Währung sollen die Wechsel auf Reichsmark lauten; der Wechselsumme ist daher die Bezeichnung »Reichsmark« oder eine entsprechende Abkürzung wie »R.M.« beizufügen. Währungsbezeichnungen wie »Mark« (abgekürzt »M.«), »Goldmark« (abgekürzt »G.M.«) oder das Fehlen jeglicher Bezeichnung machen den Wechsel zum Ankauf ungeeignet;
3. der Name der Person oder die Firma, an die oder an deren Order gezahlt werden soll. Abweichungen in der Order, so z. B. »an die Order von mir selbst« statt »an die Order von uns selbst«, sind unzulässig;
4. die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll. Die Angabe der Jahreszahl muß vollständig sein; unstatthaft ist daher z. B. die Bezeichnung »25« statt »1925«. Ebenso muß auch die Angabe des Monats in Buchstaben erfolgen; unzulässig ist es daher, »10. 3. 1925« statt »10. März 1925« zu schreiben;